

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



9. Jahrgang

Bernburg (Saale), 23. Dezember 2015

Nummer 58

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- 10. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Westliche Fuhne/Ziethen **422**
 - Genehmigung der 10. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes "Westliche Fuhne/Ziethen" in der am 16.12.2015 beschlossenen Fassung **423**
- 3. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ **423**
 - Genehmigung der 3. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes "Untere Bode" in der am 16.12.2015 beschlossenen Fassung **424**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

- Amtliche Bekanntmachung zur Landtagswahl 2016 – Wahlräume **424**
- Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gem. § 26 LWG i. V. m. § 5 Abs. 2 LWO **424**
- Betriebssatzung für den Stadtbetrieb „Sankt Georg“ Hecklingen **424**

Die Bekanntmachungen sind im Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 - **424**
Köthen, 23 - Zerbst, 28 - Wolfen und 29 - Bitterfeld

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• 10. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Westliche Fuhne/Ziethé

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethé“ in der Fassung vom 17.02.1993, veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungsbezirks Dessau, zuletzt geändert durch die 9. Satzungsänderung vom 10.12.2014 veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr.06/2015 vom 04.02.2015 hat der Verbandsausschuss auf der Ausschusssitzung am 16.12.2015 die 10. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes beschlossen:

§ 1

1.) § 9 (9) wird wie folgt geändert:

Gewählt wird in einer Wahl mittels Stimmzettel. Jedes Mitglied erhält einen mitgliedsbezogenen Stimmzettel, aus dem die Stimmanteile (entsprechend der Beitragsanteile) hervorgehen.

§ 2

§ 29 Beitragsverhältnis (1) wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verbandssatzung sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen

Einwohnerzahlen gem. § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 16 % des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gemäß der Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrages zu zahlen wäre.

§ 29 Beitragsverhältnis (2) wird wie folgt geändert:

- (2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Arbeiten des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

§ 3

Inkrafttreten

Die 10. Satzungsänderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethé“ tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Bernburg, OT Peißen, den 16.12.2015

gez. Lösel
Verbandsvorsteher

- **Genehmigung der 10. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethe“ in der am 16.12.2015 beschlossenen Fassung**

I. Entscheidung

Hiermit genehmige ich gemäß § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) i.V.m. § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Wasserverbandsgesetz (WVG LSA) vom 20. März 2007 (GVBl- LSA S. 44) die 10. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethe“ in der am 16.12.2015 beschlossenen Fassung.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

Bernburg, den 21.12.2015

gez. Bauer
Landrat

(Siegel)

• **3. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“**

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. IS. 1578) und in Verbindung mit § 7 Nr. 2 der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ in der Fassung vom 21.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 01/2012 hat die Verbandsversammlung auf der Sitzung am 16.12.2015 folgende Änderungen der Satzung des Unterhaltungsverbandes beschlossen:

§ 1

Der § 27(1) Beitragsregelung wird wie folgt geändert:

(1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verbandssatzung sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt mind. 10 v. H. des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gemäß der Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrages zu zahlen wäre.

(2) bleibt unberührt

§ 2

Die 3. Satzungsänderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Borne, 16.12.2015

gez. Peter Fries
stellv. Vorstandsvorsteher

- **Genehmigung der 3. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes "Untere Bode" in der am 16.12.2015 beschlossenen Fassung**

I. Entscheidung

Hiermit genehmige ich gemäß § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) i.V.m. § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Wasserverbandsgesetz (WVG LSA) vom 20. März 2007 (GVBl- LSA S. 44) die 13. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ in der am 16.12.2015 beschlossenen Fassung.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

Bernburg, den 21.12.2015

gez. Bauer
Landrat (Siegel)

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

- **Amtliche Bekanntmachung zur Landtagswahl 2016 – Wahlräume**
- **Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gem. § 26 LWG i. V. m. § 5 Abs. 2 LWO**
- **Betriebssatzung für den Stadtbetrieb „Sankt Georg“ Hecklingen**

Die Bekanntmachungen sind im Anhang beigefügt.

C. Sonstige Mitteilungen

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 - Köthen, 23 - Zerbst, 28 - Wolfen und 29 - Bitterfeld

Die 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 13. März 2016 findet am

Mittwoch, d. 27. Januar 2016, 17.00 Uhr,
im Beratungsraum V
der Landkreisverwaltung
Anhalt - Bitterfeld,
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt),

statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer durch den Kreiswahlleiter
3. Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 22 - Köthen
4. Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 23 - Zerbst
5. Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 28 - Wolfen
6. Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 29 - Bitterfeld
7. Schließung der Sitzung

Die Sitzung ist öffentlich und für jedermann zugänglich.

Köthen (Anhalt), 1. Dezember 2015

gez. Rosenfeldt
Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 22, 23, 28 und 29

Amtliche Bekanntmachung zur Landtagswahl 2016

Gemäß § 41 Absatz 2 Satz 2 Landeswahlordnung teile ich die Wahlräume mit:

- Wahlbezirk 1 - Stadtsaal Stern, Hermann-Danz-Str. 41, 39444 Hecklingen, OT Hecklingen
barrierefrei zu erreichen
- Wahlbezirk 2 - Therapiezentrum "Sieben Täler" der Lebenshilfe, Schulstr. 4, 39444 Hecklingen, OT Hecklingen
barrierefrei zu erreichen
- Wahlbezirk 3 - Grundschulzentrum "Bördeblick", Bruchtor 20 c, 39444 Hecklingen, OT Groß Börnecke
barrierefrei zu erreichen
- Wahlbezirk 4 - Rathaus Cochstedt, Marktstr. 4, 39444 Hecklingen, OT Cochstedt
nicht barrierefrei zu erreichen
- Wahlbezirk 5 - Freiwillige Feuerwehr Schneidlingen, Magdeburger Str. 25 a, 39444 Hecklingen, OT Schneidlingen
nicht barrierefrei zu erreichen

Ich weise darauf hin, wer in einem anderen als seinem Wahllokal wählen will, benötigt einen Wahlschein. Wer das Wahllokal nicht aufsuchen kann, sollte von der Briefwahl Gebrauch machen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden auf Antrag von der Stadt Hecklingen zu den Öffnungszeiten ausgegeben.

Hecklingen, den 17. Dezember 2015

gez. Epperlein
Gemeindevahllleiter

**Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur
Abgabe von Vorschlägen für die
Wahlvorstände gem. § 26 LWG i. V. m. § 5 Abs. 2 LWO**

Am **13. März 2016** findet gem. dem Beschluss des Landtages die Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt statt.

Gem. § 26 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) in der derzeit gültigen Fassung weise ich darauf hin, dass für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet wird.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer sowie zwei bis sechs Beisitzern, die die Gemeinde aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Wahlvorsteher und der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Vor der Berufung setze ich zunächst die Anzahl der Beisitzer für jeden Wahlvorstand auf **drei** fest.

Hiermit fordere ich die in § 3 Abs. 1 LWO genannten Parteien auf, mir **innerhalb von 2 Wochen** nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände zur Landtagswahl vorzuschlagen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWO darf niemand mehr als einem Wahlorgan angehören. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden. Außerdem weise ich gem. § 48 Abs. 2 LWG darauf hin, dass ein Wahlberechtigter, der als Bewerber auf einem Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag benannt ist, nicht zu einem Wahlehenamt berufen werden kann.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 49 LWG. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

gez. Epperlein
Gemeindewahlleiter

Hecklingen, den 16. Dezember 2015

Betriebsatzung

für den Stadtbetrieb „Sankt Georg“

Hecklingen

Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen – Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24.März 1997 (GVBl. LSA S. 446) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung 14.12.2015 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

Der nachfolgend genannte städtische Bereich, der ausschließlich dem Ziel der Versorgung der Bevölkerung dient, wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der o.g. gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.

Die Stadt Hecklingen führt den Bereich des Wohnungswesens als Eigenbetrieb.

Der Eigenbetrieb dient auf der Grundlage der o.g. gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Versorgung der Bevölkerung mit allen Leistungen dieses Bereiches.

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Vermietung und Verpachtung, Verwaltung und Unterhaltung, Instandsetzung, Sanierung und Modernisierung von Wohnungen und Gewerbeobjekten, insbesondere solcher, die im Eigentum des Eigenbetriebes bzw. der Stadt Hecklingen stehen, sowie Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

Die Wohnungswirtschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen. Sie kann außerdem Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen bereitstellen und betreiben. Des Weiteren kann die Wohnungswirtschaft im fremden Namen und auf fremde Rechnung Wohn- und Gewerbeobjekte sowie Bauobjekte aller Art (z. B. Turnhallen, Schwimmhallen etc.) verwalten und betreiben.

Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum, Dienstleistungen zur Wohnraumerhaltung und Wohnwerterhöhung und der zusätzlichen Bereitstellung gemeindlicher Einrichtungen.

Der Eigenbetrieb ist berechtigt, alle mit dem Gegenstand des Eigenbetriebes zusammenhängenden Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen im Rahmen der Gesetze vorzunehmen.

Zur Erfüllung der Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb geeigneter Dritter bedienen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes/Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtbetrieb „Sankt Georg“ Hecklingen
- (2) Der Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (3) Das Stammkapital beträgt **409.033,50 Euro**
(Sacheinlagen- Immobilien, Grundstücke)

§ 3

Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

Betriebsleitung	§ 4
Betriebsausschuss	§ 5
Stadtrat	§ 6

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ wird ein Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses durch den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bestellt.
- (2) Der Stadtbetrieb wird vom Betriebsleiter nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften selbständig geleitet, soweit nicht durch die KVG LSA, das EigBG oder diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere:
 - 1. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen des laufenden Bedarfs, sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 - 2. der Abschluss von Verträgen mit Mietern und Auftragnehmern

- (3) Die Zuständigkeit des Betriebsleiters ergibt sich aus den §§ 5 ff EigBG i. V. mit der Betriebsatzung. Die Regelungen sind in der Anlage 1 festgelegt, die Bestandteil der Satzung ist.
- (4) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (5) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses. Er hat den Betriebsausschuss, in Eilfällen das vorsitzende Mitglied des Betriebsausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.
- (6) Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

Des Weiteren hat der Betriebsleiter dem Bürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises und der Erfolgsübersicht zuzuleiten. Er hat ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Bürgermeister hat ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

- (7) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt der Betriebsleiter, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Dabei zeichnet der Betriebsleiter ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes.

Der Betriebsleiter kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen, in einzelnen Angelegenheiten kann er rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes mit dem Zusatz „in Vertretung“.

- (8) Der Betriebsleiter ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter. Er führt die Dienstaufsicht und ist zuständig für den Personaleinsatz.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht entsprechend § 6 II. Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen aus 6 Stadträten, dem Bürgermeister als Vorsitzenden und gemäß § 8 (2) Satz 1 EigBG einen durch den Stadtrat auf Vorschlag der personalvertretungsgestellten Beschäftigten des Stadtbetriebes mit Stimmrecht.

Der Bürgermeister kann seine Aufgaben als Vorsitzender des Betriebsausschusses an einen namentlich bestimmten Vertreter übertragen.

Der Vorsitzende des Betriebsausschusses beruft, so oft es die Geschäftslage erfordert, den Betriebsausschuss ein.

- (2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Stadtrat der Stadt Hecklingen zur Beschlussfassung unterbereitet werden.
- (3) An Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt der Betriebsleiter mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates bzw. dem Finanz-u. Hauptausschuss vorbehalten sind.
- (5) Der Betriebsausschuss kann jederzeit vom Betriebsleiter über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch den Betriebsleiter.
- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Stadtrat (§ 6) oder die Betriebsleitung (§ 4) zuständig sind. Folgende Entscheidungen sind dem Betriebsausschuss vorbehalten:
 - 1. Erlass einer Dienstanweisung für die Betriebsleitung
 - 2. Abschluss von Verträgen, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung
 - 3. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist
 - 4. Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers oder Wirtschaftsprüferin nach § 9 Abs.2 Pkt. 5 EigBG LSA i.V. mit § 142 Abs. 2 KVG LSA.
- (7) Die Zuständigkeit des Betriebsausschusses ergibt sich aus § 48 i.V. m. § 45 Abs. 2 KVG LSA. Die Regelungen sind in der Anlage 1 festgelegt, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 6

Stadtrat

- (1) Der Stadtrat ist die oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung.
- (2) Die Zuständigkeit des Stadtrates in Angelegenheiten des Betriebsausschusses ergibt sich aus § 45 Abs. 2 und Abs. 3 KVG LSA i.V. m. § 10 EigBG LSA. Die Regelungen sind in der Anlage 1 festgelegt, die Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Der Stadtrat entscheidet über:
 - 1. die Entlastung der Betriebsleitung
 - 2. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes

Des Weiteren entscheidet er über:

3. Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung
4. Bestellung des Betriebsleiters auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister
5. In Personalangelegenheiten gem. § 4 Nr. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen
6. Beschlussfassung zur Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, sowie Beschlussfassung zum Höchstbetrag des Liquiditätskredits
7. Veränderung des Eigenkapitals
8. Die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes

§ 7

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich bei der Stadt Hecklingen als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach der kaufmännischen doppelten Buchführung (§ 15 Abs. 1 EigBG) zu führen.
- (3) Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes ist einheitlich zu leiten.
- (4) Die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von Verträgen sind grundsätzlich nach den Vergabegrundsätzen der VOB, VOL, VOF, den Dienstanweisungen der Stadt Hecklingen zur VOB/VOL und insbesondere der Gemeindehaushaltsverordnung des LSA durchzuführen.
- (5) Für jedes Haushaltsjahr ist rechtzeitig vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen, welcher dem Haushaltsplan der Stadt Hecklingen beizufügen ist.

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Im Übrigen gilt die EigBVO vom 25.05.2012.

§ 8

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Hecklingen.

§ 9

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres (§ 19 Abs. 2 EigBG LSA) aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen. Der Bürgermeister leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht / Lagebericht der Eigenbetriebe. Gem. § 19 Abs. 3 Satz 2 EigBG LSA i.V. m. § 142 Abs. 2 KVG LSA kann sich das Rechnungsprüfungsamt hierbei eines Wirtschaftsprüfers bedienen. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.
- (4) Der Bürgermeister hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über :
 1. Die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes, der Jahresgewinn soll in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt der Stadt aufgebracht Eigenkapitals an diesen abgeführt werden
 2. Die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr für den Haushalt der Stadt eingeplanten Finanzierungsmittel
 3. Die Entlastung der Betriebsleitung, versagt er die Entlastung, hat er Gründe anzugeben.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung ist unter Beachtung des § 18 Abs. 5 EigBG und § 19 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen bekanntzumachen.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Betriebssatzung jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 11

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Eigenbetriebssatzung für den Stadtbetrieb „Sankt Georg“ der Stadt Hecklingen in der Fassung vom 18.08.2015 außer Kraft.

Hecklingen, den 14.12.2015


Uwe Epperlein
Bürgermeister



Anlage zur Betriebssatzung des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ der Stadt Hecklingen

übertragene Befugnisarten	Betriebsleiter § 4	Betriebsausschuss § 5	Stadtrat § 6
* ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA	bis 5.000 Euro	über 5.000 bis 50.000 Euro	über 50.000 Euro
* einen Vertrag im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA auf Grund einer förmlichen Ausschreibung	bis 5.000 Euro	über 5.000 bis 50.000 Euro	über 50.000 Euro
* eine Rechtsstreitigkeit im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, im Streitwert je Einzelfall		bis 50.000 Euro	über 50.000 Euro
* Vergabe von Aufträgen über Leistungen unter Beachtung der VOB/VOL	bis 5.000 Euro	über 5.000 bis 50.000 Euro	über 50.000 Euro
* die Stundung von Forderungen je Einzelfall	bis 5.000 Euro	über 5.000 bis 50.000 Euro	über 50.000 Euro
* Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes		bis 50.000 Euro	über 50.000 Euro
* den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA		bis 50.000 Euro	über 50.000 Euro